



# Stipendienstellen

## Wann stelle ich einen Antrag?

→ im Wintersemester: **20. September bis 15. Dezember**

→ im Sommersemester: **20. Februar bis 15. Mai**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Stipendienstelle beraten Sie gerne während der Öffnungszeiten.

**Tipp:** Antragstellen lohnt sich! Im Zweifelsfall empfehlen wir, unbedingt einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen. An den Studienbeihilfenbezug sind weitere Förderungen wie z. B. der Fahrtkostenzuschuss oder die Beihilfe für ein Auslandsstudium geknüpft.

Weitere Informationen siehe → [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)



### IMPRESSUM

Studienbeihilfenbehörde – Öffentlichkeitsarbeit  
Gudrunstraße 179, 1100 Wien  
FL002 Rev. 07  
Design: Judith Scheikl

#### WIEN

Gudrunstraße 179a  
1100 Wien  
T 01/60 173-0  
F 01/60 173-240  
stip.wien@stbh.gv.at

#### GRAZ

Metahofgasse 30  
8020 Graz  
T 0316/81 33 88-0  
F 0316/81 33 88-620  
stip.graz@stbh.gv.at

#### INNSBRUCK

Andreas-Hofer-Straße 46  
6020 Innsbruck  
T 0512/57 33 70  
F 0512/57 33 70-516  
stip.ibk@stbh.gv.at

#### KLAGENFURT

Nautilusweg 11  
9020 Klagenfurt  
T 0463/51 46 97  
F 0463/51 46 97-719  
stip.klf@stbh.gv.at

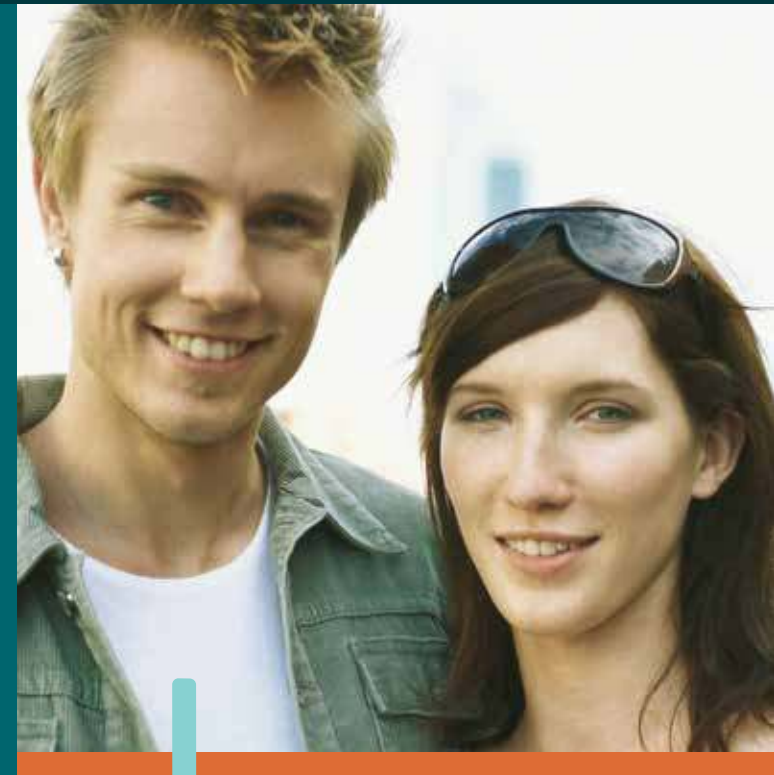
#### LINZ

Ferihumerstraße 15  
4040 Linz  
T 0732/66 40 31  
F 0732/66 40 31-310  
stip.linz@stbh.gv.at

#### SALZBURG

Paris Lodronstraße 2  
5020 Salzburg  
T 0662/84 24 39  
F 0662/84 24 39-430  
stip.sbg@stbh.gv.at

Wenn Sie noch nicht studieren, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Ihres Hauptwohnsitzes.



# Wie finanziere ich mein Studium?

Kurzinformation zum Thema Studienbeihilfe für SchülerInnen und MaturantInnen

## Wann bekomme ich Studienbeihilfe?

Nach Antragstellung werden die gesetzlichen Voraussetzungen überprüft.

Die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von **Studienbeihilfe** sind:

- **finanzielle Förderungswürdigkeit:** Diese richtet sich nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße.
- **Inskription/Zulassung zu einem ordentlichen Studium:** Alle geförderten Bildungseinrichtungen und Studien finden Sie auf unserer Homepage. Nicht gefördert werden z. B. schulische Ausbildungen, Kollegs, Universitäts- und Fachhochschullehrgänge.
- **Studienerfolg:** Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

## Wird mein Auslandsstudium gefördert?

Für Studien, die zur Gänze im EWR-Ausland oder in der Schweiz betrieben werden, besteht die Möglichkeit, eine Förderung in Form eines **Mobilitätsstipendiums** zu bekommen.

Wenn nur ein Teil des Studiums im Ausland absolviert wird, können StudienbeihilfenbezieherInnen unter bestimmten Voraussetzungen **Beihilfe für ein Auslandsstudium** beantragen.

Zusätzlich zur Auslandsbeihilfe gibt es einen **Reisekostenzuschuss** und die Möglichkeit eines **Sprachstipendiums** zur Finanzierung eines Sprachkurses.



→ BERATUNG

## Wie viel Studienbeihilfe bekomme ich?

Berechnungsbeispiele finden Sie auf unserer Homepage. Ein unverbindliches Berechnungsprogramm bietet die Arbeiterkammer unter → [www.stipendienrechner.at](http://www.stipendienrechner.at)

**Bei Bezug von Familienbeihilfe** beträgt die höchstmögliche Studienbeihilfe monatlich:

<b>Studierende von 19 bis 24 Jahre:</b>	
allgemein	€ 324,-
auswärtig Studierende *)	€ 564,-
Vollwaisen	€ 564,-
verheiratet/eingetragene Partnerschaft	€ 564,-
sorgepflichtige Studierende mit Kind	€ 564,- + € 112,- pro Kind
SelbsterhalterInnen	€ 564,-
<b>Studierende von 24 bis 25 Jahre:</b>	
	€ 584,-

\*) Studierende mit Wohnsitz am Studienort, denen die tägliche Hin- und Rückfahrt zu den Eltern zeitlich nicht zumutbar ist

**Ohne Bezug von Familienbeihilfe** beträgt die höchstmögliche Studienbeihilfe monatlich:

Studierende von 24 bis 26 Jahre:	€ 821,-
Studierende ab 27 Jahre:	€ 841,-

Die Berechnung der Studienbeihilfe erfolgt, indem von der gesetzlichen Höchststudienbeihilfe

- die **Familienbeihilfe** sowie der **Kinderabsetzbetrag** und
- die zumutbare **errechnete Unterhaltsleistung** der Eltern abgezogen werden.

Die Einkommensgrenze für StudienbeihilfenbezieherInnen beträgt € 10.000,- jährlich. Eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze führt zu einer Verminderung der Studienbeihilfe. Diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe bezogen wurde.

## Wie stelle ich einen Antrag?

Die Antragstellung ist einfach und unbürokratisch:

- mit **Online-Antrag:** Der Link zum Online-Antrag ist auf unserer Homepage zu finden. Informationen zur erforderlichen Handysignatur gibt es auf → [www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)



**HANDY-SIGNATUR**  
Der digitale Ausweis

- per Post: Download-Formulare sind auf unserer Homepage zu finden.
- persönlich in Ihrer Stipendienstelle